

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1869**

2 (3.3.1869)

# Verordnungsblatt

des  
**Großherzoglichen Oberschulraths.**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. März

1869.

## I.

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

### Bekanntmachung.

Die Statuten für die Großh. Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim und für die Großh. Taubstumm-  
 anstalt in Meersburg betreffend.

Nachstehende von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst aller-  
 höchster Entschliezung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Dezember v. J.  
 genehmigte Statuten werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß  
 dadurch die Statuten vom 23. Juli 1841 (Regierungsblatt Seite 221) für das Blindeninstitut  
 und vom 26. August 1853 (Regierungsblatt Seite 315) für die Taubstumm-anstalt außer  
 Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Beutel.

### Statut

für die Großh. Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim.

#### I. Zweck der Anstalt.

##### §. 1.

Die Blindenerziehungsanstalt hat den Zweck, blinde Kinder zu verständigen, religiös-  
 sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen  
 Leben erforderlichen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

Außerdem sollen die Zöglinge durch Erlernen von Handarbeiten in den Stand gesetzt werden, sich später den nöthigen Lebensunterhalt, soweit dies möglich ist, zu erwerben.

## § 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt auch Wohnung, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind für alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge gleich.

## II. Aufbringung der Mittel.

## § 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

- a) dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des sonstigen Anstaltsvermögens;
- b) den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§ 7, 8, 9);
- c) der Dotation vom Staate.

## III. Leitung und Beaufsichtigung.

## § 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern.

Dem Oberschulrath ist, außer der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt in pädagogischer Beziehung und der Dienstpolizei über die Lehrer, die endgiltige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Festsetzung des Verpflegungsbeitrags beziehungsweise Schulgeldes übertragen.

## § 5.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ist einem vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

## § 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Funktionen werden durch besondere Instruktionen bestimmt.

## IV. Aufnahme der Zöglinge.

## § 7.

In die Anstalt werden blinde Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen.

Die Eltern haben eine ihren Vermögensverhältnissen und dem Aufwande der Anstalt entsprechende Vergütung zu leisten, welche den Betrag von jährlichen 140 fl. nicht übersteigt.

Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten, haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag von höchstens 100 fl. zu leisten.

Sind die unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden armer Kinder unbemittelt, so kann ihnen die Zahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern erlassen werden.

## § 8.

In so lange es nicht an Raum für blinde Kinder aus dem Großherzogthum Baden mangelt, können Nichtbadener gegen Bezahlung einer Vergütung von jährlichen 200 fl. in die Anstalt aufgenommen werden.

Das Großh. Ministerium des Innern kann nach Umständen diesen Beitrag ermäßigen.

## § 9.

Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können am Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld oder im Falle der Dürftigkeit auch unentgeltlich Theil nehmen.

## § 10.

Die Beiträge für die Zöglinge sind in die Kasse der Anstalt halbjährlich voranzubezahlen.

## § 11.

Der Regel nach können blinde Kinder nur nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

## § 12.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich nur einmal und zwar auf den 1. August.

## § 13

Dem Verwaltungsrath liegt ob, in einem angemessenen Zeitpunkt vor Beginn des neuen Schuljahrs durch Vermittelung der Großh. Bezirksämter zur Herbeiführung rechtzeitiger Anmeldungen der aufzunehmenden Kinder geeignete Bekanntmachungen in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Die Ortsschulräthe und Lehrer *cc.* sind verpflichtet, aufnahmefähige blinde Kinder ihrer Gemeinden (§ 11) an Ostern jedes Jahres dem Verwaltungsrath der Blindenerziehungsanstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um Aufnahme dieser Kinder in die Anstalt nachzusuchen.

Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittlung des Bezirksamts, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Blinden mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

## § 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jeder Zögling einen doppelten Anzug und nebstdem 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und etliche Halstücher, der weibliche Zögling außerdem 6 Schürze mitbringen.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Gegenstände auf ihre Kosten zu besorgen.

## § 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe verbracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Diese Kosten sind nöthigenfalls (§ 14) von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

## V. Bildungszeit.

## § 16.

Die Bildungszeit der Zöglinge dauert in der Regel sieben Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

## VI. Unterricht.

## § 17.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, umfaßt folgende Lehrgegenstände:

a) Religion, b) deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben beziehungsweise Drucken, c) Größenlehre, d) gemeinnützige Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, e) Tastübungen, f) Musik und Gesang, g) Handarbeiten, h) Leibesübungen.

Die Art der Ertheilung des Unterrichts, die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden bestimmt der Lehrplan, welcher vom Oberschulrath festgesetzt wird. Ebenso ist der jeweils zu entwerfende Stundenplan der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## VII. Prüfungen und Ferien.

## § 18.

Am Schluß jedes Schuljahrs (Ende Juni) findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer des Monats Juli Ferien ein.

## VIII. Entlassung der Zöglinge.

## § 19.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener

Hauptprüfung (§ 18). Die Entlassung eines Zögling's aus der Anstalt vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath, ausgesprochen.

Beilage zu § 13 des Statuts für die Großh. Blindenerziehungsanstalt.

### Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großh. Blindenerziehungsanstalt.

#### Vorbemerkungen.

- I. Der Regel nach sind blinde Kinder nur nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr aufnahmefähig. Sie müssen, abgesehen von der Blindheit, körperlich gesund und bildungsfähig sein.
- II. Die Aufnahmen finden in der Regel auf den 1. August jeden Jahrs mit dem Beginne des neuen Lehrkurses statt.
- III. Nach Beantwortung aller Fragen durch das Pfarramt und den Gemeinderath ist dieser Bogen dem Großh. Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letztern zur Körper- und Augen-Besichtigung und zur Prüfung seiner Gesundheit und geistigen Fähigkeiten vorzustellen.
- IV. Das Statut für die Großh. Blindenerziehungsanstalt findet sich im Gesetzes- und Verwaltungsblatt von 1869 Nr. I., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

1. Namen, Alter (Tag der Geburt) und Heimath des blinden Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wie stark ist ihre Kinderzahl, wie alt sind diese Kinder, sind sie gesund oder auch blinde oder franke darunter?
4. Wann und auf welche Weise ist das Kind erblindet?

5. Gibt es noch mehr Blinde in der Verwandtschaft oder im Orte?
6. Ist die Blindheit vollkommen, oder einige Sehkraft (Schein) vorhanden?
7. Wenn das Kind in spätern Jahren erblindet ist, hat es noch Erinnerungen aus der frühern Zeit und Begriffe von Gegenständen?
8. Wie ist sein Körper, seine Gesundheit beschaffen?  
An welchen Krankheiten hat es schon gelitten?  
Sind Zeichen einer ererbten oder erworbenen speziellen Krankheitsanlage oder Dyscrasie wie z. B. Skropheln vorhanden oder früher vorhanden gewesen?  
Ist es geimpft und ohne Hautausschlag?
9. Sind Heilversuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?
10. Ist das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt?  
Kann es im Hause und außerhalb desselben ohne Führer gehen?
11. Hat dasselbe schon die Ortsschule besucht oder andern Unterricht erhalten und mit welchem Erfolge?  
Wie sind seine geistigen Fähigkeiten beschaffen?
12. Wurde das Kind zu einer Beschäftigung und zu welcher angehalten?
13. Besitzt das Kind angefallenes Vermögen und in welchem Betrage?
14. Welches Vermögen besitzen die Eltern:
  - a. in Liegenschaften?
  - b. in Fahrnissen?
  - c. welche Schulden haften darauf?

15. Welcher jährliche Beitrag zu den Unterhalts- und Verpflegungs-Kosten kann und will geleistet werden:

- a. von den Eltern?
- b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
- c. von andern Wohlthätern?

16. Im Falle der Unvermögllichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Gemeindebeitrags folgende weitere Fragen zu beantworten:

- a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
- b. Wieviel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
- c. Wieviele Schulden hat sie?
- d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wieviel beträgt deren Werthanschlag?
- e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
- f. Wieviele Kreuzer wurden auf 100 fl. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt?
- g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
- h. Wieviel betragen die sämtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegossen und wieviel jene der Ausmärker?

Beantwortet den <sup>ten</sup> 18

. . . . . Pfarramt:

Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

## Statut

### für die Großherzogliche Taubstummenanstalt in Meersburg.

#### I. Zweck der Anstalt.

##### § 1.

Die Taubstummenanstalt hat den Zweck, taubstumme Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

##### § 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt auch Wohnung, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind für alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge gleich.

#### II. Aufbringung der Mittel.

##### § 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

- a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des übrigen Anstaltsvermögens;
- b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§ 7, 8, 9);
- c. der Dotation vom Staate.

#### III. Leitung und Beaufsichtigung.

##### § 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern.

Dem Oberschulrath ist, außer der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt in pädagogischer Beziehung und der Dienstpolizei über die Lehrer, die endgiltige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Festsetzung des Verpflegungsbeitrags beziehungsweise Schulgeldes übertragen.

##### § 5.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über die Anstalt ist einem vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruktion bezeichnet seine Funktionen.

##### § 6.

Der erste Hauptlehrer ist zugleich der Vorsteher der Anstalt. Seine Funktionen werden durch besondere Instruktionen bestimmt.

## IV. Aufnahme der Zöglinge.

## § 7.

In die Anstalt werden taubstumme Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen.

Die Eltern haben eine ihren Vermögensverhältnissen und dem Aufwande der Anstalt entsprechende Vergütung zu leisten, welche den Betrag von jährlich 140 fl. nicht übersteigt.

Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten, haben die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag von höchstens 100 fl. zu leisten.

Sind die unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden armer Kinder unbemittelt, so kann ihnen die Zahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern erlassen werden:

## § 8.

In so lange es nicht an Raum für taubstumme Kinder aus dem Großherzogthum Baden mangelt, können Nichtbadener gegen Bezahlung einer Vergütung von jährlichen 200 fl. in die Anstalt aufgenommen werden.

Das Ministerium des Innern kann nach Umständen diesen Beitrag ermäßigen.

## § 9.

Taubstumme Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können am Unterricht gegen Bezahlung von Schulgeld oder im Falle der Dürftigkeit auch unentgeltlich Theil nehmen.

## § 10.

Die Beiträge für die Zöglinge sind an die Kasse der Anstalt halbjährlich voranzubezahlen.

## § 11.

Der Regel nach können taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen werden.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

## § 12.

Die Aufnahmen geschehen in der Regel jährlich nur einmal und zwar am 1. August.

## § 13.

Dem Verwaltungsrath liegt ob, in einem angemessenen Zeitpunkt vor Beginn des neuen Schuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter zur Herbeiführung rechtzeitiger Anmeldungen der aufzunehmenden Kinder geeignete Bekanntmachungen in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Ortschulräthe und Lehrer sind verpflichtet, aufnahmefähige taubstumme Kinder ihrer Gemeinde (§ 11) an Ostern jedes Jahres dem Verwaltungsrathe der Taubstummenanstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um Aufnahme dieser Kinder in die Anstalt nachzusuchen.

Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittlung des Bezirksamts, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Taubstummen mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

## § 14.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jeder Zögling einen doppelten Anzug und nebstdem 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und etliche Halstücher, der weibliche Zögling außerdem 6 Schürze mitbringen.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat die Heimathsgemeinde die Anschaffung dieser Gegenstände auf ihre Kosten zu besorgen.

## § 15.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Diese Kosten sind nöthigenfalls (§ 14) von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

## V. Bildungszeit.

## § 16.

Die Bildungszeit der Zöglinge dauert in der Regel fünf Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

## VI. Unterricht.

## § 17.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, umfaßt folgende Lehrgegenstände, a. Religion, b. deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, c. Größenlehre, d. Zeichnen, e. gemeinnützige Kenntnisse aus der Geographie, der Naturgeschichte und Naturlehre, f. Handarbeiten, g. Leibesübungen.

Die Art der Ertheilung des Unterrichts, die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, sowie die Zahl der jedem Unterrichtsgegenstand zu widmenden Stunden bestimmt der Lehrplan, welcher vom Oberschulrath festgesetzt wird.

Ebenso ist der jeweils zu entwerfende Stundenplan der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## VII. Prüfungen und Ferien.

## § 18.

Am Schluß jedes Schuljahrs (Ende Juni) findet eine öffentliche Prüfung statt.

Nach derselben treten für die Dauer des Monats Juli Ferien ein.

## VIII. Entlassung der Zöglinge.

## § 19.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung (§ 18). Die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath, ausgesprochen.

Beilage zu § 13 des Statuts für die Großherzogliche Taubstummenanstalt.

## Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Taubstummenanstalt.

## Vorbemerkungen.

- I. Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahr aufnahmefähig. Sie müssen im Uebrigen körperlich gesund und bildungsfähig sein.
- II. Die Aufnahmen finden in der Regel auf den 1. August jeden Jahrs mit dem Beginne des neuen Lehrkurses statt.
- III. Nach Beantwortung aller Fragen durch das Pfarramt und den Gemeinderath ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügen seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letzteren zur Untersuchung seines Gebrechens sowie seines übrigen Gesundheitszustandes und seiner geistigen Fähigkeiten vorzustellen.
- IV. Das Statut für die Großherzogliche Taubstummenanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. I, worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

- 1) Namen, Alter (Tag der Geburt) und Heimath des taubstummen Kindes.
- 2) Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
- 3) Wohnort derselben, Amt und Kreis.

- 4) Wie stark ist ihre Kinderzahl, und befinden sich unter diesen oder der Familie und den Blutsverwandten noch mehrere Taubstumme, Blödsinnige, Kretinen, Geistesranke, oder besteht in der Familie Skrophel-Krankheit als erbliche Anlage?
- 5) Befinden sich im Orte noch mehrere Taubstumme und von welchem Alter?
- 6) Ist die Taubheit angeboren oder erst später durch Körperkrankheit, und welche, erfolgt, und in welchem Lebensalter hat man in letzterem Falle die Taubheit bei dem Kinde zuerst wahrgenommen?
- 7) Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubheit erfolgte, schon reden können und die Sprache durch die Taubheit wieder verloren?
- 8) Welches sind die weitem muthmaßlichen Ursachen der Taubstummheit des Kindes, etwa Verbildungen des Schädels, Kopfverletzung, erbliche Anlage u. u.?
- 9) Ist die Taub- und Stummheit vollkommen, oder ist noch einiges Gehör und etwas Sprache bei dem Kinde vorhanden, so daß es z. B. die Vokale a, o, u u. nachzusprechen im Stande ist?
- 10) Angabe der Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Verhältnisse des taubstummen Kindes, namentlich auch im Vergleiche mit Vollsinnigen gleichen Alters und ob dasselbe, außer der Taubheit, etwa noch an einem weitem Gebrechen, z. B. an Skropheln, Lähmungen, Gesichtsfehlern, Ausschlägen u. leidet. Ist das Kind munter und lebhaft, gleich Hörenden, hat es einen geistigen Blick, aufrechte Haltung des Körpers, einen leichten oder vielmehr einen schwerfälligen, schlep-penden Gang?

- 11) Prüfung und Angabe der intellektuellen Fähigkeiten des taubstummen Kindes:
- Zeigt dasselbe Aufmerksamkeit auf die Umgebung und bezeichnet es die Gegenstände mit ausdrucksvoller Geberde nach ihren Merkmalen?
  - Weiß es seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken, daß man ohne viele Mühe errathen kann, was es sagen will, und versteht es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen Anderer?
  - Zeigt es Zahlensinn, indem es die Summe gleichartiger Dinge mittelst seiner Finger anzugeben versteht?
- 12) Ist das taubstumme Kind schon an Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?
- 13) Hat das taubstumme Kind schon einigen Unterricht in einem Institute oder in der Ortsschule erhalten und mit welchem Erfolge?
- 14) Sind schon Heilversuche in ein oder anderer Beziehung mit dem Kinde vorgenommen worden und mit welchem Erfolge?
- 15) Hat das Kind angefallenes Vermögen und worin besteht dasselbe?
- 16) Welches Vermögen besitzen die Eltern:
- in Liegenschaften?
  - in Fahrnissen?
  - welche Schulden haften darauf?
- 17) Welcher jährliche Beitrag kann und will geleistet werden:
- von den Eltern?
  - von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
  - von andern Wohlthätern?

18) Im Fall der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Gemeindebeitrags folgende weitere Fragen zu beantworten:

- a) Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind, und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
- b) Wieviel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
- c) Wieviele Schulden hat sie?
- d) Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wieviel beträgt deren Werthanschlag?
- e) Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
- f) Wieviele Kreuzer wurden auf 100 fl. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt?
- g) Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
- h) Wieviel betragen die sämtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegengenossen und wieviel jene der Ausmärker?

Beantwortet den 18

..... Pfarramt:

Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

## II.

**Bekanntmachungen.**

Die Verleihung der Schullehrerprämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für 1867/68 betreffend.

Nr. 1186. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Pauline von Baden gestifteten 12 Schullehrerprämien im Gesamtbetrage von 340 fl. sind für das Schuljahr 1867/68 im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat nachbenannten Lehrern zuerkannt worden:

I. Aus dem Antheil der ehemaligen Diocese Straßburg:

- 1) der erste Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Ludwig Becker in Steinbach, A. Bühl;
- 2) der zweite Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Leopold Bogel in Langenhardt, A. Lahr;
- 3) der dritte Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Ignaz Karlein in Durbach, A. Offenburg;
- 4) der vierte Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Peter Hartmann in Sinzheim, A. Baden;
- 5) der fünfte Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Michael Röth in Oberweiler, A. Lahr;
- 6) der sechste Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Joseph Köchler in Schwarzach, A. Bühl.

II. Aus dem Antheil der ehemaligen Diocese Speier:

- 1) Der erste Preis zu 40 fl., dem Hauptlehrer Karl Volk in Rothenfels, A. Rastatt;
- 2) der zweite Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Felix Immer in Würmersheim, A. Rastatt;
- 3) der dritte Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Benjamin Vergold in Mörsch, A. Ettlingen.
- 4) der vierte Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Isidor Kold in Detigheim, A. Rastatt;
- 5) der fünfte Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Franz Länger in Geroldsau, A. Baden;
- 6) der sechste Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Eduard Schwab in Bischweiler, A. Rastatt.

Karlsruhe, den 15. Januar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Nr. 18,301. Wilhelm Gerig von Oberbergen,  
Julius Kabus von Eschbach und  
Otto Bertsche von Langenbach

wurden unter die Zahl der katholischen Volksschulkandidaten aufgenommen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Seminarien betreffend.

Nr. 4113. Die Prüfung der Schulaspiranten Behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrerseminarien findet an den unten genannten Tagen statt:

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe

den 14. April d. J. u. ff.

Am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen

den 7. Mai d. J. u. ff.

Am katholischen Schullehrerseminar in Weersburg

den 11. Mai d. J. u. ff.

Die Schulaspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. December 1836 vorgeschriebenen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die vorgesezte Kreisschulvisitatur an die betreffende Seminardirection einzusenden, und sich am Tage vor Beginn der Prüfung in dem Schullehrerseminar einzufinden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kendk.

Krapf.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2225. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Palmbach, A. Durlach, dem Hauptlehrer Tobias Robert Müller in Langenalb, A. Pforzheim.

Nr. 2510. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ehngendorf, A. Engen, dem Unterlehrer Otto Buselmaier in Säckingen.

Nr. 2769. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Friedingen, A. Radolfzell, dem Hauptlehrer Johann Nepomuk Münzer in Limpach, A. Ueberlingen.

Nr. 2787. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Welschingen, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Joseph Kunzelmann von Hausen vorm Wald, A. Donaueschingen.

In den Monaten Januar und Februar l. J. wurden ernannt:

Der kath. Schulkandidat Gallus Rothengas von Oberwittstadt als Unterlehrer in Welschensteinach.

" " Unterlehrer Julius Geiger in Schwarzach als Unterlehrer in Durbach im Thal.

" " " Albert Danneffel in Böhlingen als Schulverwalter in Bühl, A. Offenburg.

" " " Joseph Wetterer in Ohlsbach als Unterlehrer in Berghaupten.

" " " Ernst Böffler in Oberkirch als Unterlehrer in Oberwolfach, bei der Kirche.

- Der kath. Unterlehrer Michael Klaus in Oberwolfach, bei der Kirche, als Unterlehrer in Overtirch.  
 " " " Karl Müller in Berghaupten als Unterlehrer in Gengenbach.  
 " " " Anton Beneš in Durbach als Unterlehrer in Schwarzach.  
 " evang. " Georg Jakob Kraus in Hemsbach als Schulverwalter in Mengen.  
 " kath. " Johann Flachs in Obergrombach als Hilfslehrer in Untergrombach.  
 " " Schulkand. Eduard Seifert von Buchen als Schulverwalter in Strittberg, N. St. Blasien.  
 " " Unterlehrer Heinrich Müller in Stettfeld als Hilfslehrer in Langenbrücken.  
 " " " Peter Farrenkopf in Jöhlingen als Unterlehrer in Ladenburg.  
 " frühere kath. Lehrer Franz Xaver Isele in Böhlingen als Schulverwalter in Balterstweil.  
 " kath. Unterlehrer Johann Baptist Brettle in Oberhausen als Unterlehrer in St. Leon.  
 " " " Titus Platz in St. Leon als Unterlehrer in Oberhausen.  
 " " Hilfslehrer Sebastian Mater in Beiertheim als Unterlehrer in Bulach.  
 " " Unterlehrer Mathias Schuler in Bulach als Unterlehrer in Jöhlingen.  
 " evang. Schul-B. Wilhelm Adolf Mai in Sulzburg als Hilfslehrer in Gypingen.  
 " " Unterlehrer Philipp Würst in Gochsheim als Schulverwalter in Wiesloch.  
 " " Schul-B. Christ. Friedrich Mehl in Wiesloch, als Unterlehrer in Gochsheim.  
 " kath. Hilfslehrer Leopold Popp in Walbstadt als Unterlehrer in Stein, N. Mosbach.  
 " " Unterlehrer Emil Jamponi in Jestetten als Hilfslehrer in Stetten, N. Lörrach.  
 " " " Wilhelm Kunz in Pfaffenweiler als Schulverwalter in Bremgarten.  
 " " " Hermann Ehrler in Schöllbronn als Hilfslehrer in Völkersbach.  
 " evang. Hilfslehrer Gustav Oskar Duchillo in Würm als Schulverwalter in Langenalb.

Nr. 1491. Der kath. Schulcandidat Jakob Grünwald von Hemsbach ist aus dem Schulfache entlassen worden.

Nr. 2303. Der katholische Hauptlehrer Joseph Anton Schübli in Balterstweil ist aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionsstand treten:

am 1. Februar d. J.

der israelitische Hauptlehrer Löw M. Eschelbacher in Hainstadt;

am 23. April d. J.

die israelitischen Hauptlehrer Moses Kaufmann in Bretten,

Heinrich Weil in Thiengen, und

Israel Guggenheimer in Worblingen;

der evangelische Hauptlehrer Georg Adam Zechiel in Malterdingen.

### Diensterledigungen.

Nr. 2863. An dem Realgymnasium und der höhern Bürgerschule in Karlsruhe ist eine Lehrstelle mit einem akademisch gebildeten Lehrer, welcher vorzugsweise zur Ertheilung des französischen Unterrichts in den obern Klassen befähigt ist, zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei Großh. Ober-Schulrath zu melden.

Nr. 2430. Kath. Schuldienst in Oerrimsingen, A. Breisach, K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 147 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Kreis-Schulvisitaturen bei der Freiherrlich von Falkenstein'schen Grundherrschaft zu Oerrimsingen zu melden.

Nr. 2978. Evang. Schuldienst in Hochhausen, A. und K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb 3 Wochen vorschriftsgemäß bei der Gräfllich von Helmstatt'schen Patronats Herrschaft in Hochhausen zu melden.

Nr. 1273. Evang. Schuldienst in Glashütten, A. Schopfheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 2433. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Unterpfeckthal, A. Waldkirch, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, gefeßl. Mietzins-Entschädigung, gefeßl. Antheil am Schulgeld von etwa 267 Schulkindern.

Nr. 2458. I. Hauptlehrerstelle an der evang. Schule in Altfreistett, A. Kork, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Antheil am Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Nr. 2459. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Schule zu Altfreistett, A. Kork, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 350 Schulkindern.

Nr. 2518. Evang. Schuldienst in Rittenweier, A. Weinheim, K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 84 Schulkindern.

Nr. 2576. Evang. Schuldienst in Hohenwetttersbach, A. Durlach, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Nr. 2577. Kath. Schuldienst in Sommerau, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 16 Schulkindern.

Nr. 2580. Evang. Schuldienst in Dattingen, A. Müllheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 2621. Evang. Schuldienst in Kaltenbach, A. Müllheim, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 2656. Kath. Schuldienst in Todmoosweg, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 2702. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Schule in Landa, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 119 Schulkindern.

Nr. 2703. Kath. Schuldienst in Schielberg, A. Ettlingen, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 2767. Kath. Schuldienst in Waltersweier, A. und R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 3042. Kath. Schuldienst in Sauldorf, A. Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 3392. Kath. Schuldienst in Bühl, A. und R.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der pens. Lyceumsdirector Johann Schraut in Heidelberg am 7. Januar d. J.;

der kath. Hauptlehrer Ludwig Samson in Rechberg am 4. Januar d. J.;

der kath. Hauptlehrer Karl Stenzel in Bremgarten am 10. Februar d. J.

